

Honorarordnung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

§ 1

Grundsatz

(1) Diese Honorarordnung regelt die Gewährung von Honoraren für freiberufliche Lehrkräfte an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen.

(2) Mit den freiberuflichen Lehrkräften werden schriftlich, jeweils auf die Kursdauer bzw. längstens für das jeweilige Unterrichtsjahr, befristete Verträge abgeschlossen.

§ 2

Honorarhöhe

(1) Das Honorar je Unterrichtsstunde (45 min.) richtet sich nach der Unterrichtsform und dem damit verbundenen Aufwand. Die Honorarhöhe wird auf 20 € je Unterrichtsstunde festgelegt.

(2) Ein höherer Honorarsatz von maximal 25 € je Unterrichtsstunde (45 min.) kann für höchstens 4 Unterrichtsstunden pro Woche gezahlt werden. Voraussetzungen sind:

- a) der Fachunterricht für die in § 3 Abs. 6 der Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen aufgeführten Instrumentalfächer;
- b) die Unterrichtsformen Musikalische Früherziehung, Tanz und Unterricht mit Großgruppen ab 10 Schüler.

§ 3

Honoranspruch

(1) Honoriert werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden sowie die ausgefallenen Unterrichtsstunden, die wegen unentschuldigtem Fehlen eines Schülers von der Musikschule nicht rechtzeitig (24 Stunden vorher) abgesagt werden können.

(2) Honorare werden in der Regel auf Nachweis nachträglich gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Honorarordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreismusikschule Nordvorpommern vom 26. Juni 2002 außer Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat